



**Europäischer Sozialfonds Plus (ESF Plus) in Baden-Württemberg
Förderperiode 2021 – 2027
„Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“**

**Aufruf vom 17. April 2024
des Regionalen ESF-Arbeitskreises Zollernalbkreis**

zur Einreichung von regionalen Projektanträgen im spezifischen Ziel:

h) Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen.

**Antragsfrist: 31. Mai 2024
Frühester Start der Maßnahme: 1. Januar 2025**

1. Ausgangslage und Handlungsbedarf

Die Strategie des Europäischen Sozialfonds Plus in Baden-Württemberg in der Förderperiode 2021-2027 orientiert sich neben den inhaltlichen Empfehlungen der ESF Plus-Verordnung bzw. der Dach-Verordnung maßgeblich an den länderspezifischen Empfehlungen der Europäischen Kommission für Deutschland 2019 und 2020, den in Anhang D des Länderberichts für Deutschland 2019 wiedergegebenen Investitionsleitlinien für die Mittel im Rahmen der Kohäsionspolitik 2021-2027 für Deutschland im Politischen Ziel 4 (‘‘Ein sozialeres Europa‘‘) bzw. an den Zielen der Europäischen Säule sozialer Rechte.

Nach den für Baden-Württemberg identifizierten spezifischen Herausforderungen der ESF-Förderung und den Politikzielen des Landes wurde die Förderstrategie des ESF Plus in Baden-Württemberg in der Förderperiode 2021-2027 entwickelt. Dazu wurden u. a. politische Programme auf Landesebene, Ergebnisse der im Jahr 2019 durch das ISG durchgeführten Sozioökonomischen Analyse bzw. der Stärken-Schwächen-Chancen-Risiken-Analyse (SOEK/ SWOT), Ergebnisse der im Hinblick auf die Förderperiode 2021-2027 durchgeführten Online-Konsultation sowie Erfahrungen und Evaluationsergebnisse aus der Förderperiode 2014-2020 herangezogen. Aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen im Zusammenhang mit den langfristigen Folgen der COVID-19-Pandemie werden soweit möglich auch berücksichtigt. Die Dokumente sind auf der ESF-Webseite einsehbar.

In der Förderperiode 2021-2027 soll in der regionalen Förderung ein Schwerpunkt auf die Steigerung der sozialen Inklusion und der gesellschaftlichen Teilhabe sowie auf die Bekämpfung der Armut gesetzt werden. Diese Förderziele haben infolge der Bewältigung der COVID-19-Pandemie und deren langfristigen Auswirkungen noch größere Bedeutung erlangt.

2. Zielgruppen der Förderung

Ausgerichtet am Programm des ESF Plus in Baden-Württemberg und an der regionalen Bedarfslage hat der ESF-Arbeitskreis in seiner Sitzung am 12. April 2024 die ESF Plus - Strategie 2025, die Bestandteil dieser Ausschreibung ist, für den Zollernalbkreis entwickelt und verabschiedet. Die regionale Ausgangslage für die ESF-Ziele im Zollernalbkreis – Arbeitslosigkeit und Bildungssituation – ist in der regionalen Arbeitsmarktstrategie für den Zollernalbkreis für das Förderjahr 2025 beschrieben. Zur Förderung stehen 184.430,00 EUR jährlich zur Verfügung.

Die ausführliche ESF Plus – Strategie 2025 ist unter <https://www.zollernalbkreis.de/landratsamt/amt+++und+organisation/Zentrale+Aufgaben+des+Sozialamts> abrufbar.

Besonderer Förderbedarf auf regionaler Ebene besteht demnach weiterhin für:

- Förderangebote für Schüler und Schülerinnen ab der Jahrgangsstufe 5, die von Schulversagen bedroht sind und bei denen mangelnde Ausbildungsreife erkennbar ist; marginalisierte junge Menschen bzw. Schulabbrecher und –abbrecherinnen, die von Regelsystemen der Schule, der Jugendberufshilfe und der Ausbildungsförderung nicht erreicht werden.
- Menschen mit Flucht- oder Migrationshintergrund oder weitere marginalisierte Bevölkerungsgruppen
- Menschen in psychosozialen Problemlagen, mit gesundheitlichen Einschränkungen, Suchterkrankungen, Überschuldungen, und prekären familiären und Wohnverhältnissen, etc.

Weiterer Förderbedarf besteht für folgende Gruppen:

- Besonders arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose (LZA) mit besonderen Vermittlungshemmnissen und multiplen Problemlagen, insbesondere Langzeitleistungsbeziehende im Rechtskreis SGB II, die zunächst einer sozialen und persönlichen Stabilisierung sowie einer Wiederherstellung der Beschäftigungsfähigkeit bedürfen.
- Besondere Berücksichtigung von Frauen, hier insbesondere Alleinerziehenden, sowie von Frauen mit Migrations- oder Fluchthintergrund.
- Angebote für ausbildungsferne, marginalisierte, benachteiligte, „entkoppelte“ ggf. von Wohnungslosigkeit bedrohte junge Menschen (incl. NEETs) ggf. auch im Rahmen von Maßnahmen zur Quartiersentwicklung, etc.

Die Mindestteilnehmendenzahl pro Projekt beträgt grundsätzlich 10 Teilnehmende.

3. Ziele der Förderung

- Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und Teilhabechancen von Menschen, die besonders von Armut und Ausgrenzung bedroht sind.
- Vermeidung von Schulabbruch und Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit

4. Umsetzung der Fördermaßnahmen

Projekthalte

Mit der ESF-Förderung werden vielfach belastete, arbeitsmarktferne Zielgruppen angesprochen, bei denen eine Integration in den Arbeitsmarkt in der Regel nur über Zwischenschritte der sozialen Inklusion, psychosozialen und gesundheitlichen Stabilisierung möglich sein wird

Die Projekte sollen eine arbeitsplatzbezogene praktische Beschäftigung sowie eine persönliche Begleitung während der Maßnahme und ganzheitliche Ansätze unter Einbeziehung der gesamten Lebenssituation der Personen umfassen. Außerdem sollen die Projekte eine motivierende Lebensperspektive vermitteln und auf die Aufnahme von Ausbildung und Erwerbstätigkeit hinwirken.

Im Übergang zwischen Schule und Beruf werden niedrigschwellige und praxisbezogene Angebote zur beruflichen Orientierung sowie zur individuellen und sozialen Stabilisierung im Hinblick auf eine realistische Perspektive für Ausbildung und Beruf als notwendig erachtet.

Querschnittsziele sowie grundlegende Voraussetzungen für eine Förderung im ESF Plus

<https://www.esf-bw.de/esf/esfplus/allgemein/querschnittsziele/>

Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Charta)

Der ESF Plus muss zur Einhaltung und zum Schutz aller in der Charta verankerten Grundrechte beitragen. Vorhaben des ESF Plus werden daher unter Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union durchgeführt. Die Antragstellenden geben an, ob das von ihnen eingereichte ESF-Fördervorhaben der Charta Rechnung trägt. Im Antragsformular lautet das diesbezügliche Pflichtfeld: „Das Vorhaben wird unter Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union durchgeführt.“

Gleichstellung der Geschlechter

Das Querschnittsziel "Gleichstellung der Geschlechter" im ESF Plus zielt darauf ab, einen Beitrag zur gleichen wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen und Männern zu leisten. Angestrebt wird zudem, dass der Frauenanteil in Maßnahmen mindestens ihrem Anteil an der Zielgruppe entspricht. Die Maßnahmen sind an den geschlechtsbezogenen Lebenslagen der Zielgruppen auszurichten, beispielsweise etwa durch die Berücksichtigung von Vereinbarkeitsfragen und ggfs. eine besondere Unterstützung für die Zielgruppe der Alleinerziehenden. Es soll – wenn möglich - ein Beitrag zur Überwindung von Geschlechterstereotypen geleistet und die Diskriminierung von nicht-binären Personen überwunden werden. Im Zusammenhang mit diesem Aufruf wird erwartet, dass der Projektantrag konkrete Aussagen zu folgenden Anforderungen trifft:

- Das Projektkonzept umfasst einen Ansatz für die gezielte Ansprache von Frauen, um ihren Zugang zu den Maßnahmen zu gewährleisten bzw. zu verbessern.
- Das Projektkonzept enthält einen Ansatz für gendersensible Beratung und Unterstützung und erläutert diesen konkret im Detail, etwa für die Arbeit mit Frauen in prekären Lebenssituationen im Hinblick auf eine reguläre, nachhaltige und existenzsichernde Beschäftigung.
- Im Projekt werden Fachkräfte, die Qualifikation in Gender-Kompetenz nachweisen können, eingesetzt bzw. entsprechende Weiterbildungen oder Kooperationen sind geplant.

Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Das Querschnittsziel „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ zielt darauf ab, jede Form von Diskriminierung – insbesondere aufgrund der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung – zu bekämpfen. Die Maßnahmen sollen die besondere Ausgangssituation von Menschen berücksichtigen, die besonders gefährdet sind, das sind oftmals Ältere, Menschen mit Behinderung (die UN-Behindertenrechtskonvention wird beachtet) oder Menschen mit Migrationshintergrund. Ziel ist es, die nachhaltige Beteiligung dieser Teilzielgruppen am Erwerbsleben zu erhöhen und die Segregation auf dem Arbeitsmarkt zu reduzieren. Im Zusammenhang mit diesem Aufruf wird erwartet, dass der Projektantrag konkrete Aussagen zu folgenden Anforderungen trifft:

- Das Projektkonzept enthält und begründet Ansätze zur Akquisition und Beratung von Teilnehmenden aus besonders benachteiligten Personengruppen und enthält Angaben, wie die Zugänglichkeit der Maßnahme (d.h. Barrierefreiheit) gewährleistet bzw. verbessert werden soll.
- Im Projekt werden Fachkräfte mit interkultureller und inklusiver Kompetenz eingesetzt bzw. entsprechende Weiterbildungen oder Kooperationen sind geplant.

Nachhaltigkeit i.S.d. Umwelt- und Klimaschutzes und der Verbesserung ihrer Qualität

Bereits der ESF Plus selbst betont die Zielsetzung u.a. „der Vorbereitung einer grünen Wirtschaft“. Es werden daher alle Aktivitäten begrüßt, die darauf abzielen, über umweltschutzbezogene Inhalte zu beraten oder Einrichtungen / Unternehmen zu beteiligen, die sich im Umwelt- und/oder Klimaschutz engagieren. Auch einzelne projektbezogene Maßnahmen und Inhalte, die zum Ziel der Nachhaltigkeit i.S.d. Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität und insbesondere zu den Klimaschutzziele beitragen, sind ausdrücklich erwünscht. Des Weiteren wird den Projektträgern empfohlen, den Deutschen Nachhaltigkeitskodex anzuwenden und sich an den Empfehlungen zum Green Public Procurement zu orientieren.

Transnationale Kooperation

Im Rahmen der Umsetzung des ESF Plus in Baden-Württemberg sind transnationale Formen der Zusammenarbeit oder des Austausches möglich. Dies kann entweder über einen gegenseitigen Austausch von projektbezogenen Umsetzungserfahrungen erfolgen oder über gegenseitige Austauschkontakte zwischen Teilnehmenden der Fördermaßnahmen. Besonders begrüßt werden Kooperationen mit Partner und Partnerinnen in den Mitgliedsländern der Europäischen Strategie für den Donauraum sowie der EU-Alpenraumstrategie.

Antragstellende sind aufgefordert, möglichst transnationale Kooperationen in der geschilderten Form als Teil ihrer Projektkonzeption zu erwägen. Wenn transnationale Ansätze vorgesehen sind, sind diese im ELAN-Projektantrag aufzuführen und konkret zu beschreiben.

5. Qualitätssicherung

Informationen zu Schulungen für ESF-Projektträger und solche, die es werden wollen, finden Sie unter [„EPM – ESF-Plus-Projekte managen – Erfolg sichern“](#).

6. Antragstellung und Zuwendungsvoraussetzungen

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie (teil)rechtsfähige Personengesellschaften. Ausgeschlossen von einer Antragstellung sind natürliche Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen.

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt unter Verwendung des elektronischen Antragsformulars ELAN. Bei erstmaliger Nutzung von ELAN ist eine Registrierung erforderlich.

Es ist erwünscht, dass dem Antrag ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan (bei Kooperationsprojekten auch bezüglich der Partner) - insbesondere zum eingesetzten Personal – beigelegt wird. Die ausführliche Projektbeschreibung (max. 10 Seiten) ist ebenfalls beizufügen.

Bei Kooperationsprojekten ist ein Beiblatt „Kooperationsprojekte“ ausgefüllt beizulegen und es ist erwünscht, die Kostenpositionen wie z. B. die direkten Personalausgaben den beteiligten Einrichtungen zuzuordnen. Auch bei einem Kooperationsprojekt ist der gesamte Kosten- und Finanzierungsplan für das Gesamtprojekt auch im Hinblick auf den beantragten ESF Plus-Zuschuss verbindlich.

Im Falle einer Bewilligung werden Informationen zu allen wirtschaftlichen Eigentümern des Zuwendungsempfängers und ggf. der Träger und der Kooperationspartner aus dem Transparenzregister abgefragt und elektronisch gespeichert.

Der Antragstellende bzw. spätere Zuwendungsempfänger ist für die ordnungsgemäße Umsetzung des Projektes verantwortlich. Bei Kooperationsprojekten empfehlen wir den Abschluss einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung.

Im ELAN ist zu bestätigen, dass die direkten Personalkosten mit der beim Begünstigten üblichen Vergütungspraxis für die betreffende berufliche Tätigkeit oder mit dem geltenden nationalen Recht, Tarifverträgen oder offiziellen Statistiken in Einklang stehen und dass für die Durchführung der Fördermaßnahme Projektmitarbeitende (internes Personal) mindestens wie im ELAN aufgeführt freigestellt werden. [BEIBLÄTTER z.B. zu Kooperationsprojekten sind bitte auszufüllen].

Unter der Kostenposition 1.1. sind nur direkte Personalkosten förderfähig, egal ob für internes oder externes Personal (Honorar).

Direkte Ausgaben sind Ausgaben, die nachweislich im Rahmen der Projektdurchführung entstehen. Zu den vorhabenspezifischen Aufgaben zählen die in den Einzelaufrufen beschriebenen Aufgaben sowie weitere aus diesem Aufruf resultierende projektspezifische Pflichten wie die Erfassung von Teilnahmefragebogen etc. Daher sollten möglichst bereits im Antrag die Aufgaben und Tätigkeiten für das interne und externe Personal beschrieben werden.

Für die Antragstellung drucken Sie das Formular bitte vollständig aus und senden es unterschrieben in zweifacher Ausfertigung (nicht gebunden und nicht geheftet) an die

L-Bank Baden-Württemberg, Bereich Finanzhilfen; Schlossplatz 10; 76113 Karlsruhe.

Es wird darum gebeten, die Anträge gleichzeitig in schriftlicher oder elektronischer Form auch an die ESF-Geschäftsstelle einzureichen (sabine.gess@zollernalbkreis.de).

Antragsfristen

Die Anträge müssen bis zum 31. Mai 2024 vollständig und unterschrieben in Papierform bei der L-Bank eingegangen sein.

Auswahlverfahren

Die Anträge werden bewertet auf der Grundlage der Methodik und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben im Rahmen der ESF-Plus-Förderperiode in Baden-Württemberg 2021-2027, beschlossen vom ESF-Begleitausschuss am 19. Mai 2021. Sie sind zu finden auf der ESF-Webseite.

Die Bewertung und Auswahl der eingegangenen Förderanträge erfolgt in einem Rankingverfahren. Das Ergebnis des Rankingverfahrens wird allen Projektträgern schriftlich bekannt gegeben.

7. Art, Umfang und Laufzeit der Förderung

Art und Umfang

Die Projektförderung erfolgt im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung über das Programm für den ESF Plus des Landes Baden-Württemberg in der Förderperiode 2021-2027.

Für die regionalisierte Umsetzung des ESF Plus Baden-Württemberg steht dem ESF-Arbeitskreis Zollernalbkreis für das Jahr 2025 ein Mittelkontingent von 184.430 EUR zur Verfügung.

Laufzeit der Projekte

Durchführungszeitraum: 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025.

Kofinanzierung durch den ESF Plus und Rechtsanspruch

Projekte können grundsätzlich **bis zu 40 % aus dem ESF Plus gefördert** werden. Der Anteil ESF Plus sollte **nicht unter 30 %** sein. Die Kofinanzierung von mindestens 60 % ist mit Antragstellung nachzuweisen.

Die L-Bank bewilligt nur regionale ESF-Projekte, deren förderfähige Gesamtkosten einen Betrag von 30.000 € nicht unterschreiten und die eine Förderung für mindestens 10 Teilnehmende beantragen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

Die Maßnahmen dürfen vor der Bewilligung nicht begonnen werden.

Zur pauschalierten Abrechnung Verweis auf „Hinweise zu Pauschalen bei der regionalen Förderung“ abrufbar über www.esf-bw.de.

Eine Kombination mit anderen ESF-Mitteln der Länder oder des Bundes ist nicht möglich.

8. Förderfähige Ausgaben

Förderfähige Kostenpositionen

Direkte Personalausgaben (Position 1.1 im Kostenplan)

Förderfähig sind direkte Personalausgaben für internes Personal einschließlich Sozialabgaben und sonstige Arbeitgeberanteile, die aufgrund eines Arbeitsvertrags vergütet werden **bis maximal 107.000 EUR pro Jahr und Vollzeitstelle (VZÄ)**. Internes Personal soll bevorzugt eingesetzt werden.

Nicht förderfähig sind Beiträge zu Berufsgenossenschaften, Arbeitgeberzuschüsse zur Beschaffung von Fahrzeugen, Fahrrädern, Rollern etc., auch dann nicht, wenn diese mit den Gehaltszahlungen erfolgen, sowie Abfindungen.

Externes Personal - Honorare für Referent*innen und Dozent*innen: Honorare (ohne zusätzliche Kosten) für freiberufliche Beratende sind bis zu einem Tagessatz von 800 € bzw. bis zu 100 € pro Stunde ohne Mehrwertsteuer zuschussfähig. Werden von Honorarkräften außerhalb der Honorarausgaben zusätzliche Kosten wie Reisekosten, Spesen o.ä. in Rechnung gestellt, sind diese nicht förderfähig.

Auf die Summe der förderfähigen direkten Personalausgaben wird ein Aufschlag **von 23 % zur Deckung der Restkosten** des Projekts gewährt (Restkostenpauschale). Dieser Pauschalsatz bezieht sich auf die Kostenposition 1.1 „Direkte Personalkosten“. Dort werden direkte Personalkosten abgerechnet und es findet auch nach Pauschalierung der Restkosten eine beleghafte Abrechnung statt. Die weiteren zu pauschalierenden Kostenpositionen werden „geschlossen“, d. h., es ist keine „Spitzabrechnung“ mehr möglich.

Zusätzlich förderfähig und nicht in der Pauschale mit berücksichtigt sind aber nach Artikel 56 (2) der Verordnung (EU) 2021/1060 „Gehälter/Löhne und Zulagen, die an Teilnehmende gezahlt werden“ und damit die folgenden Kostenpositionen:

- 2.1 „Gehälter, Löhne auch Ausbildungsvergütungen“, die vom Träger ausbezahlt werden.
- 4.1 „Bürgergeld-Pauschale“ als durchlaufende Kosten- und Finanzierungsmittel. (Wir weisen darauf hin, dass die Bürgergeld-Pauschale für Projekte ab 2025 neu berechnet wurde. Das neue Merkblatt mit der neuen Pauschale finden Sie auf der Webseite: <https://www.esf-be.de/esf//esf-plus/sm/allgemein/>.)
- 4.5 „Unterstützungsgelder, Gehälter, Löhne auch Ausbildungsvergütungen an Teilnehmende durchlaufend“ als durchlaufende Kosten- und Finanzierungsmittel.

Diese Kostenpositionen können weiterhin zusätzlich anerkannt bzw. abgerechnet werden. Nähere Erläuterungen zu den zuschussfähigen direkten Personalausgaben finden Sie auf der ESF-Webseite. Die Übersicht zu den förderfähigen Ausgaben für den ESF Plus ist unbedingt zu beachten.

Verbot der Mehrfachförderung

Zur Finanzierung der bezuschussten Kosten dürfen keine weiteren Zuschüsse aus REACT-EU-Mitteln, ESF-Mitteln oder sonstigen EU-Mitteln eingesetzt werden.

Buchführungssystem

Es ist ein separates Buchführungssystem oder ein geeigneter Buchführungscode (Kostenstelle) zu verwenden.

9. Auszahlung und Verwendungsnachweis

Die L-Bank übernimmt im Rahmen ihrer Aufgabe als bewilligende Stelle im ESF das weitere Bewilligungsverfahren, das Auszahlungsverfahren sowie die Prüfung im Rahmen der Verwendung der Mittel.

Ein **Verwendungsnachweis** ist der L-Bank und ein **Sachbericht** ist dem regionalen Arbeitskreis bis zum **31. März des Folgejahres** vorzulegen.

10. Monitoring und Evaluation

Datenerhebung und Indikatoren

Teilnehmende müssen während der Projektlaufzeit, möglichst zeitnah nach dem Eintritt, einen Fragebogen ausfüllen. Teilnehmende müssen über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung informiert werden und diese Kenntnisnahme bestätigen. Eintritts- und Austrittsdatum sind zu dokumentieren.

Im Programm des Europäischen Sozialfonds für Baden-Württemberg sind Ziele definiert, die mit den ESF Plus finanzierten Maßnahmen erreicht werden sollen. Inwieweit die einzelnen Fördermaßnahmen dazu beitragen, diese Ziele zu erreichen, wird mit zwei unterschiedlichen Indikatoren, dem Output- und dem Ergebnisindikator, gemessen.

Die jeweils geltenden Output- und Ergebnisindikatoren sowie Erläuterungen und Hinweise sind im Antragsformular genannt und sind bei der Antragstellung zu beachten. Diese sind:

Outputindikator: Gesamtzahl der Teilnehmende (Indikator EECO01)

Ergebnisindikator: Anteil Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme auf Arbeitsuche sind, eine schulische/berufliche Bildung absolvieren, eine Qualifizierung erlangt haben oder einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbstständige (AHE01).

Die Kontaktdaten werden zur Erfassung des langfristigen Ergebnisindikators sowie zu Evaluationszwecken benötigt. Der langfristige Ergebnisindikator (Statuswechsel von Nichterwerbstätigkeit in Erwerbstätigkeit) wird vom ISG über Befragungen der Teilnehmenden ermittelt.

Evaluation

Die Antragstellenden müssen beachten, dass im Falle einer Förderzusage umfangreiche Pflichten auf sie zukommen, u. a. zur Erhebung von Daten über das Projekt und seine Teilnehmenden. Außerdem sind sie verpflichtet, an Monitoring- und Evaluationsmaßnahmen teilzunehmen sowie bei Prüfungen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Ausführungen in den nachfolgenden Punkten sind nicht abschließend und können ergänzt oder geändert werden. Antragstellende müssen über die EDV-technischen Voraussetzungen (Internetzugang) verfügen, um die Anbindung an das L-Bank-System ZuMa zu gewährleisten und die notwendigen Daten für Monitoring und Evaluation in einem vorgegebenen Format elektronisch übermitteln zu können.

Die Evaluation erfolgt durch das ISG. Die Zuwendungsempfänger*innen sind verpflichtet, dem Evaluierenden alle für die Evaluation erforderlichen Kontaktdaten und Informationen über Projektverlauf und Teilnehmende zur Verfügung zu stellen und auch nach Ende des Projekts für Auskünfte zur Verfügung zu stehen.

11. Publizitätsvorschriften und –pflichten

Die Projektbeteiligten, insbesondere die Teilnehmenden, sind in geeigneter Form über die Finanzierung aus dem ESF Plus zu informieren (Publizitätspflicht nach Art. 50 Verordnung (EU) Nr. 2021/1060). Grundsätzlich ist bei allen Veröffentlichungen, Veranstaltungen und Teilnahmebescheinigungen im Zusammenhang mit dem Projekt darauf hinzuweisen, dass das Projekt aus Mitteln der Europäischen Union kofinanziert wird.

Dazu sind die entsprechenden ESF Plus-Logos hochzuladen und zu verwenden. Darüber hinaus sind hinsichtlich der Publizitätspflichten noch folgende Schritte zu beachten:

Aushang eines ESF-Plus Maßnahmenplakats: Eine Vorlage für das Plakat (A3) finden Sie auf der ESF-Website. Das Plakat mit Informationen zu dem Projekt ist gut sichtbar bspw. im Eingangsbereich und an jedem Durchführungsort auszuhängen.

Hinweis auf der Webseite: Sofern Ihre Organisation eine Webseite betreibt oder Sie soziale Medien nutzen, stellen Sie dort eine kurze Projektbeschreibung ein, aus der die Ziele und Ergebnisse sowie die finanzielle Unterstützung durch die EU hervorgehen – gerne unter Verwendung der entsprechenden Logos.

Die Erfüllung der Publizitätspflichten ist in geeigneter Weise zu dokumentieren (bspw. Belegexemplare, Fotodokumentation o.ä.). Werden diese Verpflichtungen zur Kommunikation nicht erfüllt, können die ESF-Zuschüsse bis zu 3% gekürzt werden.

12. Rechtsgrundlagen

Für die Zuwendungen gelten das Recht der Europäischen Union, insbesondere die aktuell geltenden Verordnungen (EU) Nr. 2021/1057 und Nr. 2021/1060 sowie das gemäß Art. 2 i. V. m. Art. 74 Abs. 1 a) Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 anwendbare nationale Recht, insbesondere §§ 35 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und die §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die nationalen Förderfähigkeitsregelungen im Sinne von Art. 63 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 (förderfähige Ausgaben). Weitere rechtliche Vorgaben ergeben sich aus dem Zuwendungsbescheid und seinen Nebenbestimmungen (NBest-P-ESF-BW).

Vorschriften, Vorgaben und Regelungen sind abrufbar auf der Webseite des ESF. Weitere Bestimmungen zur Projektabwicklungen finden sich in der Übersicht über die förderfähigen Ausgaben.

13. Ansprechpersonen

Bei Fragen zum ELAN richten Sie bitte eine Mail an: ESF@sm.bwl.de.

Für Rückfragen steht Ihnen die ESF-Geschäftsstelle des Zollernalbkreises, Frau Sabine Gess, Hirschbergstr. 29, 72336 Balingen, Telefon: 07433/92-1910; Email: sozialamt@zollernalbkreis.de oder sabine.gess@zollernalbkreis.de zur Verfügung.